

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 64.

Mittwoch, den 11. August.

1897.

Die Nr. 37 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 6. August 1897, enthält: Nr. 2412. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 26. Juli 1897.

Die nachstehende Bekanntmachung des Königlich-Direktoriums des Potsdamer großen Militär-Waisenhauses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Detmold, den 4. August 1897.

Fürstlich Lippische Regierung.

In Vertretung:

P u f f e n.

Bestimmungen

über

die Wohlthaten des Potsdamer großen
Militär-Waisenhauses.

I. Die Stiftung gewährt den Kindern verstorbenen Soldaten *) vom Feldwebel abwärts

1) Aufnahme in die Erziehungsanstalten Potsdam (Knaben), Preßsch (Mädchen), Haus Nazareth zu Hörter (katholische Knaben und Mädchen),

2) soweit eine solche Aufnahme nicht stattfinden kann, Pflegegeld von jährlich 90 Mark oder für Doppelwaisen von 108 Mark.

*) Ausnahmsweise auch den Kindern ehemaliger Soldaten, welche völlig erwerbsunfähig sind.

II. Anspruch auf diese Wohlthaten haben die Waisen im Fall der Bedürftigkeit, wenn der Vater im Preussischen Heere zur Zeit der Geburt des Kindes aktiv diente oder während dieses Militärdienstes oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist.

Dem Dienst im Preussischen Heere ist zur Zeit derjenige in der Kaiserlichen Marine gleich gestellt.

III. Aufnahme in die Erziehungsanstalten kann auch solchen Waisen bewilligt werden, deren Vater einen Feldzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht längere Zeit weiter gedient hat oder als invalide anerkannt ist.

IV. Die Wohlthaten werden bis zum 15. Lebensjahre des Kindes gewährt, und zwar das Pflegegeld vom Monat der Anmeldung an. Die Aufnahme in die Anstalten findet zwischen dem 6. bis 12. Lebensjahre des Kindes zu Ostern und Michaelis, in die Anstalt zu Preßsch nur zu Ostern statt.

V. Die Aufnahme in die Anstalten hat vom 1. des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablauf des Entlassungsmonats die Abführung des gesetzlichen Waisen- und des aus dem Reichs-Invaliden-Fonds und dem Kaiserlichen Dispositions-Fonds bewilligten Erziehungsgeldes zur Haupt-Militär-Waisenhauskasse zur Folge.

VI. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisen- und Erziehungsgeld (V.) ausgeschlossen.

Neben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, zuständigen Waisengeld kann jedoch ein Theil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von 90 und 108 Mark (I. 2) bewilligt werden.

VII. Die Bewerbung um die Wohlthaten ist an das Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin (Wilhelmstraße 82/85) zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

- 1) die Militärzeugnisse des Vaters,
- 2) die Sterbeurkunde des Vaters und bei Doppelwaisen auch der Mutter sowie die Geburtsurkunde des Kindes,
- 3) eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit,
- 4) ein amtlicher Ausweis über das zuständige Waisen- — oder Erziehungs- — Geld.

Der neu eingerichtete, aus der Stadt Barntrup, sowie den Aemtern Sternberg-Barntrup und Varenholz bestehende 5. Kreisbezirk ist dem Schornsteinfegermeister Alwin Bley in Börsingfeld übertragen.

Detmold, den 4. August 1897.

Fürstlich Lippische Regierung.

In Vertretung:

Pustkuchen.

Stechbrief.

Gegen den Hufschmied Conrad Schlichtberger, zuletzt in Lemgo, geboren am 11. März 1876 in Ober-Wellmar, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern, sowie Nachricht hierher zu den Akten J. 318/97 zu geben.

Detmold, den 7. August 1897.

Der Erste Staatsanwalt.

J. B.

Marten.

Beschreibung:

Alter: 21 Jahre. Größe: 1,70 m. Haare: schwarz, sehr lang und lockig. Nase: gebogen. Kleidung: dunkler Jacketanzug, Sporthemd, breiter schwarzer Hut.

Besondere Kennzeichen: Hat eine gebückte Körperhaltung.

In Sachen, die Anlegung des Grundbuchs

1. für den abgeschlossenen Domanialbezirk Berlebeck, Forstrevier,
2. für den abgeschlossenen Domanialbezirk Lopsborn, Forstrevier,
3. für den abgeschlossenen Domanialbezirk Diestelbruch-Berten, Forstrevier,
4. für den abgeschlossenen Domanialbezirk Kohlstädt-Horn, Forstrevier,

betreffend, werden in Gemäßheit der Vorschrift in den §§ 18—20 des Einführungsgesetzes zu den Grundbuchgesetzen vom 27. Juli 1882 Alle diejenigen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke der obengenannten Forstreviere das Eigenthum oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht, eine Hypothek oder ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, hierdurch aufgefodert, ihre Rechte spätestens im Termine

Sonnabend, den 16. Oktober 1897,

Vormittags 9¹/₂ Uhr,

anzumelden.

Die Anmeldungen müssen eine bestimmte Bezeichnung der Grundstücke, und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird.

Die Rangordnung, welche für die angemeldeten Rechte beansprucht wird, ist anzugeben, auch sind den Anmeldungen die vorhandenen Beweisurkunden beizufügen.

Von der Verpflichtung der Anmeldung sind nur diejenigen Berechtigten frei, denen eine besondere Benachrichtigung über die geschehene Anerkennung ihrer Rechte zugegangen ist, oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 eingetragen sind.

Die Unterlassung einer gesetzlich erforderlichen Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Ingressa-

tion verloren geht und das Eigenthum oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlußfrist ihre Rechte angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der festgesetzten Frist und Veräumung des Termins findet gesetzlich nicht statt.

Detmold, den 3. April 1897.

Fürstliches Amtsgericht I.
Eberhardt.

Die Eheleute Reisender Albert Bollmann und Eugenie, geb. Eck, in Salzuflen haben durch einen vor ihrer Verheirathung errichteten und am 4. August d. J. gerichtlich insinuierten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter ganz ausgeschlossen.

Salzuflen, den 4. August 1897.

Fürstliches Amtsgericht I.
Stammeier.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das dem Tischler Wilhelm Begemann gehörige Wohnhaus Nr. 425 nebst Stallung, Hofraum und Garten, verzeichnet unter Bl. 898 des Grundbuchs von Blomberg, im Termine am

Mittwoch, den 15. September 1897,

Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Interessenten können sich dazu einfinden.

Taxe und Bedingungen können vom 15. August c. ab auf der Gerichtsschreiberei I hierf. eingesehen werden und werden im Termine bekannt gemacht.

Der Zuschlag erfolgt, wenn mehr als $\frac{2}{3}$ des Taxats geboten werden.

Bis zum Termine sind Ansprüche der Realgläubiger so gewiß anzumelden, als diese sonst gegen den neuen Erwerber verloren gehen.

Blomberg, den 21. Juli 1897.

Fürstliches Amtsgericht I.
Zimmermann.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen der Firma Arminius, Actiengesellschaft für Bierbrauerei und Kalkgewinnung, zu Kohlstädt wird, da Zahlungsunfähigkeit glaubhaft gemacht ist, heute am 3. August 1897, Nachmittags 4 $\frac{3}{4}$ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Dr. Klasing zu Detmold wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 25. September 1897 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Mittwoch, den 1. September 1897,

Vormittags 10 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Dienstag, den 19. Oktober 1897,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. September 1897 Anzeige zu machen.

Horn, den 3. August 1897.

Fürstliches Amtsgericht.

gez. G. Cordemann.

Vorstehender Beschluß wird hiermit veröffentlicht.

Horn, den 3. August 1897.

Kolting i. V.,

Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

